

TIROLER Haushaltsversicherung „Fürn Hausrat“

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Vertragsgrundlagen

Diese Sonderbedingungen gelten unter Zugrundelegung folgender Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung AS14)

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB), Fassung 2014 (Kurzbezeichnung HP 14)

Sonderbedingung Beilage zur Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Fassung 2025 (Kurzbezeichnung BS18)

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH), Fassung 2016 (Kurzbezeichnung HV16)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse, Fassung 2014 (Kurzbezeichnung NE14)

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

2. Versicherte Sachen

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten folgende Sachen als mitversichert:

- 2.1 Versichert ist eine gewerblich genutzte Büroausstattung einschließlich Computeranlagen innerhalb der versicherten Wohnung bis EUR 10.000,00.
- 2.2 Antennenanlagen, Solar-/Photovoltaikanlagen/Balkonkraftwerke und andere Anlagen zur alternativen und nachhaltigen Energiegewinnung, die sich im alleinigen Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, sofern keine Deckung durch eine andere Versicherung besteht.

3. Entschädigung

Ereignet sich ein versicherter Schaden, ist die Leistung des Versicherers mit der Höchstentschädigungssumme begrenzt.

Die Höchstentschädigung ist der maximal zustehende Betrag aus einem versicherten Schadenfall, welcher auf der Polizze ausgewiesen ist. Sie ergibt sich aus der Versicherungssumme und einem Versicherungssummenzuschlag. Das Produkt unterliegt der jährlichen Indexierung, auf welche nach Ablauf eines Jahres verzichtet werden kann. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Unterversicherungsverzicht keine Anwendung. In den Bedingungen und der Polizze vorgesehene Entschädigungsgrenzen werden nicht zur Höchstentschädigung hinzuaddiert, sondern werden im Rahmen dieser geleistet.

Ergänzend zu Artikel 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Zusatzdeckungen gemäß Abschnitt II, für die abweichend zur Höchstentschädigung separate Entschädigungsgrenzen gelten, sind mit der vereinbarten Entschädigungsgrenze pro Versicherungsperiode limitiert. Ausgenommen davon sind unter Abschnitt II die Punkte 2.4 und 2.9.

4. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles gemäß GFX 2

Diese Zusatzdeckung gilt für die Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm und Haushalt, sofern die Vereinbarung in den jeweiligen Sparten getroffen und dokumentiert wurde und zum Schadenzeitpunkt ein aufrechter Versicherungsschutz besteht.

Es gilt der Versicherungsschutz wie folgt:

- 4.1 Bei Sachschäden durch die versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß:
 - 4.1.1 § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG),
 - 4.1.2 Artikel 9, Punkt 1, 1. Absatz der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).
- 4.2 Von der gegenständlichen Regelung unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers. Insbesondere sind dies jene der:
 - 4.2.1 Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften gemäß:
 - 4.2.1.1 Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
 - 4.2.1.2 Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH).
 - 4.2.2 Leistungsfreiheit wegen Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten gemäß:
 - 4.2.2.1 Artikel 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
 - 4.2.2.2 Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB),
 - 4.2.2.3 Artikel 5 und 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
 - 4.2.2.4 Artikel 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH).

5. Summenermittlung

Die Ermittlung der Versicherungssumme der Wohnung wird in der Polizze dokumentiert.

5.1 Summenermittlung nach Gebäudeneubauwert

In Verbindung mit einer Wohnhausversicherung kann die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt anhand des Gebäudeneubauwertes festgelegt werden, sofern der Gebäudeneubauwert anhand einer qualifizierten Bewertung ermittelt wurde.

5.2 Summenermittlung nach Wohnnutzfläche

Die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt kann anhand der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche der Wohnung ermittelt werden.

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

5.3 Freie Summenermittlung

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt frei ermittelt, gilt diese als Erstrisikosumme.

6. Unterversicherung

Liegt Unterversicherung gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) vor, werden Zusatzdeckungen gemäß Abschnitt 1, Punkt 7 und 8 und gemäß Abschnitt 2 in dem Verhältnis gekürzt, wie sich die vereinbarte Versicherungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert verhält.

6.1 Unterversicherungsverzicht

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt anhand der Summenermittlung gemäß Abschnitt 1, Punkt 5.1 oder 5.2 festgelegt und unterliegt die Versicherungssumme der Wertanpassungsvereinbarung, verzichtet der Versicherer in Abänderung von Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) auf den Einwand der Unterversicherung.

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt frei ermittelt, gilt diese als Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

6.2 Entfall des Unterversicherungsverzichts

Ein Unterversicherungsverzicht entfällt und eine Unterversicherung gemäß Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt als vereinbart, wenn

6.2.1 die Wertanpassungsvereinbarung gekündigt wird und/oder wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

6.2.2 sich im Versicherungsfall herausstellt, dass die Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme zugrunde liegende Fläche. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung weniger als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

7. Versicherte Kosten

7.1 Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungs- und Reinigungskosten.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2.2.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.2.1 bis 2.2.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) im Rahmen der Höchstentschädigung versichert.

7.2 Ersatzwohnung

Mehrkosten für die Anmietung einer Ersatzwohnung gelten für die tatsächliche Dauer der Unbenutzbarkeit der versicherten Wohnung, maximal für 12 Monate im Rahmen der Höchstentschädigungssumme als mitversichert, wenn die versicherte Wohnung infolge eines versicherten Schadens unbenutzbar wird. Der Versicherer ersetzt den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume in Höhe des gesetzlichen oder ortsüblichen Mietzinses. Diese Deckungserweiterung gilt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer Ersatzwohnung durch den Versicherungsnehmer.

7.3 Entsorgungskosten für Verglasung

Die Kosten der Entsorgung für die vom versicherten Schaden betroffene Verglasung sind im Rahmen der Höchstentschädigungssumme mitversichert.

7.4 Für Daten, Dokumente, Bankomat- und Kreditkarten werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt. Dies gilt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

8. Örtliche Geltung

8.1. Am Versicherungsgrundstück sind in Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) versichert:

8.1.1 Freizeit- und Spielgeräte, wie z. B. Griller, Schaukeln, Rutschen, Burgen, Sandkisten, Trampolinanlagen, Tischtennistische und Dekorationsmaterial, sowie die üblichen im Garten befindlichen Sachen, bis EUR 10.000,00.

8.1.2 Müll- und Kompostiergefäße; bis EUR 10.000,00;

8.1.3 Wäscheaufhängeanlagen; bis EUR 10.000,00;

8.1.4 Gartenschirme und Pavillons; bis EUR 10.000,00;

8.1.5 Balkonblumen auf ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugewiesenen Balkonen;

8.1.6 Blumen und Pflanzen auch in Gefäßen auf ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugewiesenen Gartenflächen und Terrassen am Versicherungsgrundstück; inkl. Gefäße bis EUR 10.000,00.

- 8.2 Antennenanlagen, Solar-/Photovoltaikanlagen/Balkonkraftwerke und andere Anlagen zur alternativen und nachhaltigen Energiegewinnung, die sich im alleinigen Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, sofern keine Deckung durch eine andere Versicherung besteht.
- 8.3 In Österreich sind in Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert:
- 8.3.1 der versicherte Hausrat innerhalb von Wohnungen oder Unterkünften, welche von mitversicherten Kindern des Versicherungsnehmers zu Ausbildungszwecken genutzt werden; bis EUR 10.000,00;
- 8.3.2 Schäden am versicherten Wohnungsinhalt während des Umzuges bis EUR 5.000,00.
- In Erweiterung von Artikel 1 und 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert. Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das verspernte Fahrzeug.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,00 je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiter muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen. Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht. Nicht versichert sind jedoch Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

- 8.4 Weltweit sind in Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) außerhalb des Versicherungsgrundstückes versichert:
- 8.4.1 Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 12 Monate in Gebäude verbracht werden bis EUR 10.000,00, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine grundsätzliche Deckung dafür besteht. Weitere Bestimmungen gemäß Artikel 3, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) bleiben vollinhaltlich aufrecht.
- 8.4.2 In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollatoren bei einfachem Diebstahl versichert; bis EUR 10.000,00.
- 8.4.3 der Inhalt von versperrten Garderobenkästen, bis EUR 1.500,00.

9. Wohnungswechsel

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten die versicherten Sachen 3 Monate ab dem Datum der Meldung des Umzuges bzw. ab nachvollziehbarem Umzugsstart in eine andere Wohnung beim Versicherer in beiden Risikooten innerhalb von Österreich als versichert.

10. Obliegenheiten

Anzeigepflicht unbewohnt

Wenn das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nicht an mindestens 270 Tagen im Jahr vom Versicherungsnehmer oder anderen Personen bewohnt wird, ist dies dem Versicherer unverzüglich als Gefahrenerhöhung anzuzeigen. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt wird.

11. Versicherungswert

11.1 Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) werden für völlig zerstörte oder entwendete Sachen des täglichen Gebrauchs die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwertes ersetzt. Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes.

Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gültig.

Für Tapeten, Malerei, Wand- und Bodenbeläge gilt abweichend von Artikel 7, Punkt 1.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) der Neuwert.

12. Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die Vertragsgrundlagen der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G., die diesem Vertrag zugrunde gelegt sind (Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen und Besondere Vereinbarungen bzw. Sicherheitsvorschriften), während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirksamkeit für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Schriftform die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

13. Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haus-sachverständige eines Mitwerbers sind.

14. Zahlung der Entschädigung

Abweichend von Artikel 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

15. Subsidiarität

Die in den besonderen Bedingungen angeführten Zusatzdeckungen gelten subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen und ausdrücklich nur für das Eigentum des Versicherungsnehmers.

Abschnitt II: Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuerversicherung

1.1 Schäden durch indirekten Blitz

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) haftet der Versicherer bei den versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen auch für indirekte Blitzschäden. Schäden durch Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung sind nicht versichert.

1.2 Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gelten die Verpuffung sowie reine Rauch- und Rußschäden als mitversichert im Rahmen der Höchstentschädigung.

Eine Verpuffung ist eine ablaufende Verbrennung ohne nennenswerte Druckausübung und ohne mechanische Schädigung umgebender Bauteile. Im Gegensatz zur Explosion fehlt es bei der Verpuffung an einer plötzlich verlaufenden Kraftäußerung.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliche Einwirkungen.

1.3 Brandherd

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Brandschäden mitversichert, die durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überslag, Überlastung) an versicherten Elektrogeräten und Computeranlagen entstehen.

1.4 Versichert sind Brandschäden am Inhalt von Wäschetrocknern.

1.5 Versichert sind Brandschäden am Kochgeschirr (z. B. Kochtöpfen, Pfannen), die dadurch entstehen, dass sie der Wärme ausgesetzt werden.

1.6 Versichert sind Sengschäden an den versicherten Sachen.

Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die Verwendung von Tabakwaren (Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Shishas und dergleichen), Feuerzeugen oder Zündhölzern verursacht werden.

Ein Nachweis (z. B. Foto) über die beschädigte Sache ist für eine Entschädigung erforderlich.

1.7 Schäden am versicherten Wohnungsinhalt im KFZ, ausgenommen Schäden am KFZ selbst sowie an Zahlungsmitteln aller Art, bis EUR 5.000,00.

1.8 Todesfälle von Haustieren als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses bis EUR 1.500,00.

2. Einbruchdiebstahl

2.1 Versichert sind in Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) Schäden durch Vandalismus nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 4.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH).

2.2 Versichert sind Schäden durch Vandalismus an Briefkästen.

2.3 Beschädigung von Einfriedungen

Versichert sind Schäden an Grundstückseinfriedungen von versicherten Wohnhäusern durch einen vollbrachten Einbruchdiebstahl.

2.4 In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist einfacher Diebstahl aus der Wohnung für Geld- und Geldeswerte (auch Vereinsgelder) bis EUR 1.500,00, für sonstigen Wohnungsinhalt aus den Versicherungsräumlichkeiten bis EUR 5.000,00 versichert.

- 2.4.1 In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gilt der Diebstahl von Einzelteilen und Zubehör von Fahrrädern als mitversichert.
- 2.5 Versichert sind Schäden durch Telefon- und Internetmissbrauch nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl bis EUR 1.000,00.
- 2.6 Versichert sind gesichert abgestellte Fahrräder auf dem öffentlichen Gehsteig vor dem Wohnhaus des Versicherungsnehmers; bis EUR 1.500,00.
- 2.7 Versichert ist der Wohnungsinhalt (mit Ausnahme der Zahlungsmittel) bei einfachem Diebstahl aus Krankenzimmern während eines Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts innerhalb Österreichs; bis EUR 1.500,00.
- 2.8 Versichert ist der Wohnungsinhalt bei Einbruchdiebstahl in eigene oder fremde Personen- oder Kombinations-KFZ innerhalb Europas (im geographischen Sinn). Ausgenommen sind Schäden am KFZ selbst sowie Zahlungsmittel. Diese Deckung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen; bis EUR 5.000,00.
- 2.9 Für Geld, Geldeswerte (auch Vereinsgelder), Sparbücher und Wertgegenstände (Schmuck, Uhren mit Schmuckwert, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen) gelten bei Einbruchdiebstahl in Erweiterung von Artikel 2, Punkt 4.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Haushaltsversicherung folgende Entschädigungsgrenzen:
- 2.9.1 für Geld, Geldeswerte (auch Vereinsgelder) und Sparbücher und Wertgegenstände in versperren Möbeln oder im versperren Safe ohne Norm bis EUR 25.000,00; in unversperren Möbeln oder im unversperren Safe EUR 12.000,00 und freiliegend in der Wohnung bis EUR 5.000,00;
Eine Schmuckschatulle und deren Inhalt außerhalb eines Wertverhältnisses oder von Möbeln gilt als freiliegend;
- 2.9.2 in versperren Wertverhältnissen entsprechend EU-Norm Widerstandsklasse 0 (EN0) oder VSÖ Sicherheitsgrad IV (mind. 100 kg); bis EUR 30.000,00.
- 2.9.3 in versperren Wertverhältnissen entsprechend EU-Norm Widerstandsklasse 1 (EN1) oder VSÖ Sicherheitsgrad IIIc (mind. 250 kg); bis EUR 90.000,00.
- 2.10 Versichert ist auch die nachweislich notwendige psychologische Betreuung nach einem Einbruchdiebstahl bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00.
- 2.11 Abweichend von Punkt 2.2.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) sind Kosten für eine Schlossänderung der Versicherungsräumlichkeiten nach vollbrachtem Einbruchdiebstahl mit einem Betrag bis EUR 3.000,00 versichert. Ausgenommen bleiben gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH).
- 3. Leitungswasserversicherung**
- 3.1 Versichert gelten in Erweiterung von Artikel 2, Punkt 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) folgende Gefahren:
plötzlicher Wasseraustritt aus Aquarien, Wassersäulen sowie Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten, Schwimmbädern und Whirlpools nach Bruch bzw. Beschädigung.
- 3.2 Versichert gelten Siphone nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden, sofern keine Deckung aus einer anderen Versicherung besteht.
- 4. Glasversicherung**
- 4.1 In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 sowie Artikel 2, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten neben dem Bruch auch Ausmuschelungen und Absplitterungen an den versicherten Gläsern als mitversichert.
- 4.2 Einzelscheiben bzw. Einzelelemente ohne Begrenzung
In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) entfällt die Begrenzung der Quadratmeter pro Einzelscheibe bzw. Einzelelemente.
- 4.3 Folgende Gebäudeverglasungen im Sinne von Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) sind versichert:
- Wintergartenverglasung inkl. der dazugehörigen Dachverglasung;
 - Lichtkuppeln, Windfang-, Begrenzungs-, Terrassen-, Balkon-, Vordach-, Dachverglasungen.
- Als Gebäudeverglasungen im Sinne von Artikel 1, Punkt 1.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gelten auch Sicherheits- und Panzerglas.
- Ausgeschlossen bleiben Verglasungen in den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten.
- 4.4 Versichert ist in Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) der Bruch von
- 4.4.1 Duschkabinenverglasungen (auch aus Kunststoff);
- 4.4.2 Sonderverglasungen; das sind
- Gläser oder Glasfliesen, die unmittelbar an Wänden befestigt sind;
 - Glastreppen und Treppenverglasungen, auch aus Kunststoff;
 - Glasziegel, Glasverkachelungen und Profilitverglasungen; bis EUR 5.000,00;
 - Blei- und Kunstverglasungen; bis EUR 5.000,00
- 4.4.3 Kochflächen aus Glas (z. B. Ceran- und Induktionskochflächen) auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau.
- 4.4.4 Geräteverglasungen; das sind Verglasungen von stationären Haushaltsgeräten;
Nicht versichert sind Verglasungen von mobilen Geräten, Uhren, Fernsehgeräten, Computerbildschirmen und Heizungsanlagen.
- 4.4.5 Sichtfenster von Öfen und Bodenglasplatten für Öfen, Herde und offene Kamine;
- 4.4.6 Aquarien- und Terrariengläser;

- 4.4.7 Solar- und Photovoltaikanlagenverglasungen (inkl. Balkonkraftwerke) bis EUR 10.000,00 – subsidiär zu einer bestehenden Gebäudeversicherung.
- 4.4.8 Gewächshäuser und andere Pflanzenüberdachungen aller Art (auch Folientunnel) bis EUR 10.000,00 – subsidiär zu einer bestehenden Gebäudeversicherung.
- 4.5 Im Sinne des Artikel 2, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind unvermeidliche Folgeschäden an den versicherten Sachen sowie an Gebäudebestandteilen bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern durch einen versicherten Glasbruchschaden, sofern keine andere Versicherung leistungspflichtig ist.
- 5. Sturmversicherung**
- 5.1 Abweichend von Artikel 2, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) sind Schäden an versicherten Sachen durch Dachlawinen mitversichert.
Dachlawinen sind von Dächern herabrutschende Schnee- und/oder Eismassen.
- 5.2 Versichert sind Schäden im Gebäudeinneren durch Niederschlags- und Schmelzwasser ohne Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses; bis EUR 10.000,00.
Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Wasser durch Fenster und/oder Türen eindringt, die geöffnet oder gekippt sind.
- 6. Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse (HELP ALPIN)**
- 6.1 Vom Versicherungsumfang umfasst sind auch Schäden an den versicherten Sachen gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse (Kurzbezeichnung NE14) im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- 6.2 In Abänderung von Artikel 8 Punkt 1.1 und 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse ist der Versicherungswert der Neuwert.
- 6.3 In Abänderung von Artikel 9 Punkt 2. ist der Neuwert der Ersatzwert der versicherten Sachen.
- 6.4 In Erweiterung von Art 1 Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse (NE 14) gelten Schäden durch Erdbeben als mitversichert.
- 6.4.1 Als Erdbeben gelten Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala am Schadenort erreichen bzw. übersteigen. Für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
- 6.4.2 Der Versicherer ersetzt die Wertminderung (bzw. den Wert) der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen infolge
- unmittelbarer Einwirkung des Schadenereignisses,
 - Brand oder Explosion, die nachweislich die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses sind,
 - mechanischer Einwirkung dadurch, dass Gebäudeteile oder andere Gegenstände durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.
- Der Versicherer ersetzt außerdem den Wert der versicherten Sachen, die bei dem genannten Schadenereignis abhandengekommen sind.
- 6.4.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Schäden, soweit sie durch Beschädigung oder Zerstörung von Gebäuden entstehen, die sich in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind. Die Ersatzpflicht besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
 - Schäden im Falle von Erdbeben, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.
- 6.4.4 Die Höchstentschädigungsleistung bei Schäden durch Erdbeben am Wohnungsinhalt ist mit 50% der in der Sparte Help Alpin vereinbarten Summe begrenzt, beträgt aber mindestens EUR 5.000,00.
- 6.5 Ist in der Polizze die Sparte Help Alpin sowohl für das Gebäude als auch für den Wohnungsinhalt dokumentiert, so gilt in dieser Sparte ein Summenausgleich als vereinbart.
- 7. Kühlgut**
- 7.1 Versichert ist der Verfall von Kühlgut in privat genutzten Tiefkühltruhen und -schränken inkl. Entsorgungskosten bis EUR 1.500,00,
als Folge von:
- 7.1.1 Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
- 7.1.2 nachweislichem Stromausfall.
- 7.2 Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut:
- 7.2.1 infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
- 7.2.2 als Folge gewöhnlicher Abnutzung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;
- 7.2.3 durch Schwund, natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.
- 8. Haftpflichtversicherung**
- 8.1 In Erweiterung von Artikel 16, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) gilt die Pauschalversicherungssumme gemäß Polizze.
- 8.2 In Erweiterung von Artikel 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

- 8.3 Versichert sind in Abänderung des Artikel 17, Punkt 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, die nicht im selben Haushalt wohnen.
- 8.3.1 Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben Schadenersatzansprüche der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) und umgekehrt, unabhängig davon, ob diese im selben Haushalt wohnen.
- 8.4 Ausgenommen sind Schäden an juristischen Personen, an welchen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen an diesen juristischen Personen;
- 8.5 In Erweiterung des Artikel 12 Pkt.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz zusätzlich auf Schadenersatzansprüche
- 8.5.1 aus der zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Gartengrundstücke die zur versicherten Miet- bzw. Eigentumswohnung gehören.
- 8.5.2 aus dem Besitz oder der Nutzung einer Grabstätte
- 8.5.3 aus der gelegentlichen Verwahrung von Hunden und Pferden (z.B. Reiten) sowie das gelegentliche Hüten von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Dieser Versicherungsschutz gilt nur subsidiär.
- 8.5.4 aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Flugmodellen, die nicht der Versicherungspflicht gemäß Luftfahrtgesetz (LFG) i.d.g.F. unterliegen
- 8.6 Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,00.
- 8.7 In Erweiterung von Artikel 13, Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) sind Kinder (auch mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, wenn sie bei den Eltern mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits ein eigenes regelmäßiges Einkommen haben oder nicht, mitversichert – sofern die Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz haben. Bei Studierenden gilt dieser Einschluss auch dann, wenn sie am Studienort wohnen (Zweitwohnsitz). Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu eventuell bestehenden anderen Versicherungen.
- 8.8 In Abänderung des Artikel 17, Punkt 7.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von ausschließlich für Wohnzwecke gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von 3 Monaten aufweist.
- Für Studierende in Auswärtssemestern, Schüler und Berufsschüler gilt diese Erweiterung für ein Mietverhältnis bis zur Höchstdauer von einem Jahr (z.B. Berufsschülerheime, Internatsunterbringung bei landwirtschaftlichen Schulen). Diese Deckungserweiterung gilt subsidiär zu eventuell bestehenden anderen Versicherungen.
- 8.9 In Abänderung von Artikel 17, Punkt 7.1 bis 7.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von beweglichen Sachen infolge ihrer Benützung oder sonstigen Tätigkeiten unter Versicherungsschutz. Bei Schäden an beweglichen gemieteten, geliehenen, geleasten und in Verwahrung genommenen Sachen, sowie Schäden an Sachen, welche zur bloßen Gefälligkeit überlassen wurden, ist der Versicherungsschutz mit EUR 2.000,00 begrenzt.
- Die Leistung aus dem Versicherungsfall des Verlusts oder des Abhandenkommens der in diesem Punkt genannten Sache (z.B. Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust) ist ebenfalls mit EUR 2.000,00 begrenzt.
- Ausgenommen von dieser Deckung bleiben jedenfalls Schäden an Sachen welche zur Be- und Verarbeitung (z.B. Reparatur, Wartung oder ähnliches) übernommen wurden, sowie Schäden an Kraft- Wasser- und Luftfahrzeugen.